

TEI b - 1139/17 Ibk, am 8. Oktober 1953.

Betrifft : Teilwälder Obermieming,
vorläufige Regulierung

I.

An das Gemeindeamt in M i e m i n g .

Zu : Anfrage vom 23.9.1953

verkauft
Hat die Gemeinde ein Grundstück, das ehemals Fraktionsgut zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aber wegen Aufhören des Bestandes der Fraktionen Gemeindegut war, so bleibt die privatrechtliche Bindung des Kaufvertrages unter den Vertragspartnern also zwischen Käufer und Gemeinde auch dann bestehen, wenn für das Fraktionsgut später eine agrargemeinschaftliche Verwaltung eingerichtet wurde.

Die privatrechtliche Bindung erzeugt ein Schweben des Eigentumsanspruches zwischen Verkäufer und Käufer, da die Möglichkeit besteht, daß der Anspruch des Käufers erlischt, wenn eine der vorgesehenen Genehmigungen rechtskräftig versagt und dadurch der Eigentumsanspruch des Verkäufers wieder hergestellt wird.

Der Anspruch des Käufers dauert, wenn mittlerweile keine anderen

rechtsändernden Umstände eintreten, auch fort, wenn die Agrargemeinschaft als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde in das Grundbuch als Eigentümer des verkauften Grundstückes eingetragen wurde. Es tritt der Käufer mit Genehmigung des Vertrages endgiltig in seine Rechte und ist das Grundstück damit Privatbesitz und nicht mehr agrargemeinschaftliches Grundstück.

Ob und welche Ersatzansprüche gegen die Gemeinde aus dem Verkaufe von Gemeindegut seitens der Agrargemeinschaft bestehen, richtet sich nach den Bestimmungen des § 81 der Tiroler Gemeindeordnung.

Ob das verkaufte Grundstück Eigentum der Agrargemeinschaft ist, entscheidet im Streitfalle gemäß § 88 FLG. vom 16. Juli 1952 IGBL Nr. 32 die Agrarbehörde.

II.

(Unter Abschrift von I.)

An die

Agrargemeinschaft Obermieming z. Hd. des Oomannes Hr.
Anton Thäler, Gasthof zur Post in Obermieming

zur Kenntnis.

III.

Nach Abfertigung zurück zum früheren Sachbearbeiter.

Erstschreiben:	12.10.1953
Abfertigung:	13.10.1953

8v. 8.X.53.